

M&G Global Basics Fund Anteilklasse Euro A Bruttothesaurierung

Thesaurierung

ISIN: GB0030932676

WKN: 797735

Geschäftsjahresbeginn: 01.09.2007

Geschäftsjahresende: 31.08.2008

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil EUR	Betriebs- vermögen ²⁾ EStG ²⁾ pro Anteil EUR	Betriebs- vermögen ³⁾ KStG ³⁾ pro Anteil EUR
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾	—	—	—
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0522609	0,0522609	0,0826923
- davon nicht abziehbare Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0401685	0,0401685	0,0401685
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	—	—	—
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG	—	—	—
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾	0,0463767	0,0463767	—
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes	—	—	0,0768082
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾	—	—	—
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes	—	—	—
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	—	—	—
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	—	—	—
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens	0,0000000	0,0000000	—
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁶⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens	0,0000000	0,0000000	—
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾	—	0,0057055	0,0057055
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von			
aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAST)	—	—	—
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt)	—	—	—
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von			

aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAST) ⁸⁾		—	—	—
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt) ⁸⁾		—	—	—
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und				
aa) nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist ⁹⁾		0,00000000	0,00000000	0,00000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens		0,00000000	0,00000000	—
bb) nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0,00000000	0,00000000	0,00000000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt ⁹⁾		0,00000000	0,00000000	0,00000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens		0,00000000	0,00000000	—
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG		0,00000000	0,00000000	0,00000000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuerminderungsbetrag		—	—	0,00000000